

# Der Gewerkverein

## Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine sowie für Einigungsämter, Versicherungs- und Produktiv-Genossenschaften.

(Eigentum des Verbandes.)

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände

Dr. Max Sirsch.

Bei Abonnement von mindestens 3 Ermdl. unter einer Adresse tritt für Nichtmitglieder der ermäßigte Preis von 75 Pf. ein, welche franco an den Verbandsdirektor Rudolf Stern, N.O., Dreifaltigkeitsstr. 221/22, empfangen sind. Für Mitglieder 35 Pf. pro Exemplar. Bei obligatorischem Abonnement seitens der Gewerkvereine 35 Pf. pro Exemplar. Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementpreis: durch die Post bezogen 1 Mk. — Unter Kreuzband 1 Mk. 25 Pf. — Alle Postanstalten, für Berlin alle Zeitungs-Expediteure, nehmen Bestellungen an. — Inserate pro Zeile: Geschäftsang. 25 Pf., Familienang. 15 Pf., Vereinsangelegen. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis. Redaktion: N. O., Dreifaltigkeitsstr. 221/22. Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 16.

Berlin, 21. April 1905.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

### Inhalts-Verzeichnis.

Der Bergarbeiterschutz in der Kommission. — Die preussischen Bergarbeiter in Berlin. — Die Gewerkeverinsgesetze in Frankreich. — Wochenchau. — Tätigkeitsberichte der Ortsverbände. — Gewerkevereins-Zeitung. — Verbands-Zeitung. — Einzelnen-Zeitung.

#### Der Bergarbeiterschutz in der Kommission.

Die erste zweitägige Lesung der Novelle in der Kommission des Abgeordnetenhauses hatte nur das Verbot des Wagnens übrig gelassen. Die Bestimmungen über die obligatorischen Arbeiterausschüsse und den sanitären Maximalarbeits-tag waren von der Kommission genullt worden. Die zweite Lesung sollte, so hofften selbst nationalliberale Blätter, die unglücklichen Beschlüsse der ersten Beratung wieder wett machen. Die konservativ-nationalliberale Koalition hat diese Hoffnungen zu Schanden gemacht. Die zweite Lesung hat zwar die obligatorischen Ausschüsse wieder hergestellt, für dieselben aber die öffentliche Stimmgabge eingeführt und ihnen eine Befähigung vorgeschrieben, die nur als eine arge reaktio-näre Verschlechterung angesehen werden kann. Diese Arbeiterausschüsse sind vollkommen wertlos! Die Bergarbeiter sind daher auch gar nicht in der Lage, Ausschüsse dieser Art anzunehmen. Der Regierungsvorlage über die Arbeiter-ausschüsse wurden nämlich noch die folgenden Bestimmungen hinzugefügt:

„Der Arbeiterausschuss ist verpflichtet, in seiner Gesamtheit und durch seine einzelnen Mitglieder darauf hinzuwirken, daß das Unternehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und den Arbeitgebern nicht gestört wird und daß insbesondere Vertragsverletzungen und Bergewaltigungen vermieden werden.“

Mitglieder eines ständigen Arbeiterausschusses, die die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten insbesondere durch politisch-agitatorische Tätigkeit verletzen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

Eine politische Betätigung ist den Arbeiterausschüssen untersagt. Zu-widerhandlungen ziehen die Auflösung des Arbeiterausschusses nach sich. Daneben kann der Bergwerksbesitzer auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der im Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung entbunden werden. Die Entscheldung über diese Maßregeln steht dem Oberbergamt zu.“

Das Wahlrecht zu diesen merkwürdigen Ausschüssen ist noch dahin eingeschränkt worden, daß nur die 25 Jahre alten Arbeiter, die 2 Jahre auf der betreffenden Grube arbeiten, wahlberechtigt sind. Gewählt werden können nur solche Mitglieder der Belegschaft, die 30 Jahre alt sind und 4 Jahre auf der Grube, für welche der Ausschuss gewählt werden soll, arbeiten. Die Auswahl unter den zur Vertretung der Arbeiterinteressen geeigneten Berg-leuten kann dann nur sehr gering sein, weil nur ein verhältniß-mäßig geringer Prozentsatz auf derselben Grube vier Jahre bleibt, und die Zahl der Wähler wird kaum die Hälfte der Belegschaftsziffer erreichen.

Centrum und Freisinnige haben selbstverständlich Arbeiter-ausschüsse dieser Art mit aller Schärfe zurückgewiesen. Unser Verbandsanwalt, welcher für die freisinnige Volkspartei Mitglied der Kommission ist, machte auf die schwerwiegenden Folgen dieser geradezu arbeitserfeindlichen Bestimmungen auf-merksam und warnte dringend vor ihrer Annahme. Das Miß-trauen der konservativ-nationalliberalen Mehrheit gegen die Berg-arbeiter war aber so stark, daß die Warnungen derjenigen Männer, die den deutschen Bergmann besser kennen, wirkungslos blieben.

Die Reaktion ging davon aus, daß die Ausschüsse nach den Vor-schriften der Regierungsvorlage nur Institutionen für die sozial-demokratische Parteipropaganda sein würden. Dieses ungerechtfertigte Mißtrauen gegen die Bergarbeiter führte zu den oben ange-führten ungeheuerlichen Bevormundungen und Beschränkungen, welche, wie unser Verbandsanwalt in der Kommission mit Recht erklärte, die Arbeiterausschüsse zu einer internen Arbeiter-polizei im Dienste der Bergwerksbesitzer herabdrücken. Diese Beschlüsse stehen im schroffsten Gegensatz zu der weit-gehenden Koalitions- und Organisationsfreiheit der Unternehmer.

In der Presse des Centrums und der Freisinnigen, ja selbst auch in einzelnen nationalliberalen Blättern findet der Kommissions-beschluß allerschärfste Verurteilung. Auch der Minister für Handel und Gewerbe, Röller, erklärte die Beschlüsse über die Arbeiterausschüsse als unannehmbar.

Die freisinnige „Vossische Zeitung“ äußert sich wie folgt:

Die beiden nationalliberalen Abgeordneten Schmieding und Volk, diese Wortkämpfer der Bergherren in Westfalen und Oberschlesien waren es, welche die öffentliche Wahl befürworteten, denn wenn die Arbeiterausschüsse nicht abzuwenden waren, so durften doch nur Ausschüsse zum Leben zugelassen werden, die den Bergwerksgehaltigen nicht unbequem werden. Es galt, alle unbequeme Elemente den Ausschüssen fern zu halten, und dieser Zweck wird auch zweifellos erreicht werden. Wo wird es einen Arbeiter geben, der es wagen wird, es mit den Herren zu verderben, die ihn am Leibe dafür zu strafen vermögen? . . .

Ausschüsse, die nach diesen Bestimmungen zusammentreten, können kaum mehr als Marionetten sein, die so tanzen, wie sie am Draht des Unternehmertums gezogen werden. Centrum und Freisinn haben denn auch sofort erklärt, daß sie Ausschüssen dieser Art nicht zustimmen könnten, und auch der Handelsminister hat die Kommission nicht darüber im Zweifel gelassen, daß die Forderungen der Abgeordneten Friedberg-v. Hennebrand-Br. v. Jedlitz für ihn unannehmbar seien. Was aber gelten Minister, Centrum und Freisinn den verbündeten Nationalliberalen und Konservativen gegenüber? Die Herren haben die parlamentarische Macht, und sie gebrauchen diese Macht ohne jede Rücksichtnahme, wo es gilt, die Arbeiter in ihren Bestrebungen nach erweiterten Rechten niederzuhalten.

Das ist eine durchaus zutreffende Charakterisierung der arbeitserfeindlichen Beschlüsse der Kommission. Die nationalliberale Königsberger „Allgemeine Zeitung“ verlangt, daß die Zusagen der Regierung unbedingt erfüllt werden.

Die obligatorische Einrichtung von Arbeiterausschüssen im Bergbau ist von dem Augenblick an ein mit Notwendigkeit eintretendes Ereignis, da die Regierung es den Arbeitern in Aussicht stellte. Es giebt Volks-rechte, die nur verliehen, aber nicht wieder genommen werden können. So giebt es auch soziale Einrichtungen, die, wenn sie einmal als durchführbar zugegeben und in Aussicht gestellt sind, auch durchge-geführt werden müssen. Man gebe sich keiner Illusion darüber hin: an dem Tage, da in der bekannten halbamtlichen Note (es war am Vorabend von Kaisers Geburtstag) die Einführung obligato-rischer Arbeiterausschüsse verheißen wurde — an dem Tage war die Verheißung so gut wie erfüllt und nicht mehr rückgängig zu machen. Was der Landtag der Regierung versagt, kann die Regierung dem Reichstag nicht mehr versagen. Das ist des Pudels Kern. Die Pforte zu einem weitgehenden sozialpolitischen Neuland ist geöffnet; mag der Weg auch viele Schreden — sie läßt sich nicht mehr schießen!

Die kattholische „Germania“ giebt ihrem Unwillen über die „vollständige Verstümmelung“ der Regierungsvorlage ebenfalls

schärfsten Ausdruck und sie hofft, daß die von dem Herrn Handelsminister als unannehmbar bezeichnete Beschränkung des politischen Rechtes der Mitglieder der Arbeiterausschüsse vom Plenum des Abgeordnetenhauses beseitigt wird, weil sie geradezu verfassungswidrig ist. Man erkennt aber an dem diesbezüglichen Beschlusse der Kartellmehrheit der Kommission deren sozialpolitische Rückständigkeit, indem sie ohne Aenderung der Staatsverfassung verfassungsmäßige Rechte von Staatsbürgern zu beseitigen versucht.

Der christlich-soziale „Reichsbote“ hingegen billigt die Beschlüsse und bittet die christlichen Arbeitervereine, sich nicht „verhegen und beirren“ zu lassen, sondern zu nehmen, was sie kriegen können. Dieses Blatt giebt der Sozialdemokratie die Schuld an den Veränderungen der Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse. Die Sozialdemokratie zwingt den Staat und die Gesellschaft, Schutzmaßnahmen einzurichten, damit die den Arbeitern zum Schutze ihrer Interessen gewährten Organisationen nicht zu Restern für die Sozialdemokratie werden. Die Arbeiterausschüsse könnten Gutes für die Arbeiter nur wirken, wenn sie sich von der sozialdemokratischen Wählerlei fern hielten.

Es ist richtig, die Mehrheit der Kommission ist zu ihren Beschlüssen gekommen aus der Besorgnis, daß die Sozialdemokratie die Arbeiterausschüsse für ihre Parteizwecke nutzbar mache. Die Bergarbeiter aber sind vollkommen einig in der Forderung wirklicher Arbeiterausschüsse, und gerade in der Bergarbeiterschaft bemüht man sich mit allem Ernst, von den praktischen Vorfahrungen die parteipolitische „Rebeuregierung“ fernzuhalten. Damit ist im letzten Kampf ein Anfang gemacht worden, der freudige Zustimmung in der Presse aller Parteien gefunden hat. Das hat die Kommission übersehen, vielleicht übersehen wollen!

Außerdem hätte man durch die obligatorische Einführung der Verhältniswahl einer einseitigen Zusammenfassung der Ausschüsse wirksam vorbeugen können.

Der sanitäre Maximalarbeitstag von 8 1/2 bzw. 8 Stunden, wie ihn die Regierungsvorlage wünschte, hat auch in der zweiten Lesung Ablehnung erfahren. Da war es nicht weiter verwunderlich, daß der vom Centrum eingebrachte Antrag auf allgemeine Einführung des Maximalarbeitstages von 8 Stunden für die unter Tage arbeitenden Bergleute erst recht abgelehnt wurde. Nun soll ein Gesundheitsbeirath auf den Gruben errichtet werden, welcher das Oberbergamt gutachtlich berathen darf über die Beschränkung der Schichtzeit. Ob das Oberbergamt von der ihm zu ertheilenden Befugniß, eine Verkürzung der Arbeitszeit aus sanitären Gründen anordnen zu dürfen, nennenswerthen Gebrauch machen würde, ist indessen doch sehr fraglich. Das Oberbergamt wird es jedenfalls nicht gern sehen, solche Befugnisse zu bekommen, weil es dann in jedem Falle die Angriffe der Unternehmer auszuhalten haben wird. Hier muß die Macht des Gesetzes eingreifen! Will der Landtag dies nicht thun, dann bleibt auch der Regierung nur der Weg zum Reichstag offen. Was sie versprochen hat, muß sie unter allen Umständen halten.

Der „Germania“ will es völlig ausgeschlossen erscheinen, daß die Regierung sich mit den Beschlüssen der Kommission im Plenum begnügen und ihr den Bergleuten gegebenes Versprechen als dadurch eingelöst betrachten könne.

Wird bei der zweiten Lesung im Plenum die Regierungsvorlage in ihren wesentlichsten Punkten nicht wieder hergestellt, dann halten wir es für Pflicht der Regierung, die Vorlage im Landtage zurückzuziehen und damit an den Reichstag heranzutreten. Das wird das einzig Mögliche sein, um ihr den Bergleuten gegebenes Versprechen einzulösen.

Zuguterletzt kommt auch im „Reichsbote“ noch eine ruhigere und besser urtheilende Stimme zur Geltung, die erklärt:

Wenn der Landtag das Gesetz so gestaltet, daß es nicht als die von der Regierung versprochene Hilfe für die Bergleute erscheint, kann sie es nicht annehmen, sondern muß, da sie ihr Versprechen einlösen muß, die Sache vor den Reichstag bringen. Das müssen aber der Landtag und vor Allem die positiven nationalen Parteien zu verhindern suchen, sonst erfährt ihr Ansehen und ihr Vertrauen im Lande einen schweren Stoß, während das Centrum bei der Regierung und dem Volke an Einfluß gewinnt. Wir halten es für einen Fehler, Arbeiter und Sozialdemokraten ohne weiteres, so sehr die Verhältnisse auch dazu anreizen, zu identifizieren, weil man dadurch die Arbeiter geradezu zwingt, sich selbst als Sozialdemokraten anzusehen und sich zu dieser Partei zu halten. So nöthig es ist, die Unternehmungen gegen die übermäßigen Ansprüche der Arbeiter zu schützen, so nöthig ist es, die Arbeiter gegen das kapitalistisch übermächtige Unternehmertum in Schutz zu

nehmen. Daß es zu einem Kriegszustande zwischen beiden gekommen ist, in dem sich die Sozialdemokratie die Führerschaft angemaßt und dadurch große Macht erworben hat, daran ist hauptsächlich der Umstand schuld, daß den Arbeitern zum Schutze ihrer Interessen keine gesetzliche Organisation, sondern das Koalitions- und Streikrecht gegeben ist; denn beides bedeutet den Krieg gegen die Arbeitgeber. Die Arbeiter selbst aber wollen diesen Kriegszustand nicht, der sie selbst aufs Schwerste schädigt, sondern verlangen gesetzliche Organisation. Also gebe man sie ihnen.

Der letzte Satz ist allerdings wieder sehr eigenthümlich. Der „Reichsbote“ verwirft darin das Koalitions- und Streikrecht und verlangt dafür das gesetzliche Organisationsrecht. Das wäre ein Messer ohne Klinge!

Was nun das Abgeordnetenhaus und später das Herrenhaus aus den Beschlüssen der Kommission machen wird, kann nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden. So viel aber sollte man für sicher halten dürfen, daß die Regierung ihre Vorlage zurückziehen und damit an den Reichstag gehen müßte, wenn das Centrum und die Freisinnigen der Vorlage nicht mehr zustimmen können. Ein Konservativ-nationalliberaler Arbeiterschutz im Sinne der Kommission wäre gleichermaßen eine Verhöhnung der Regierung und der Bergarbeiter!

Die Bergarbeiter werden hoffentlich aus Allem die richtige Nutzenanwendung ziehen, die nicht anders lauten kann, als: hinein in den Gewerksverein der Bergarbeiter!

### Δ Die preußischen Bergarbeiter in Berlin.

#### II.

Ueber die in der Gesetzesnovelle vorgesehenen obligatorischen Arbeiterausschüsse referirte Effert (Christlich). Der Redner begründete folgende Resolution:

Die Mindestzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses soll fünf oder sechs betragen; auf großen Gruben soll jedes Steigerrevier ein Mitglied zum Arbeiterausschuß stellen. Für die Wahl des Arbeiterausschusses soll überall das Proportionalsystem maßgebend sein. Sämmtliche dem Gesetz genügende Arbeiterausschüsse müssen in geheimer und direkter Wahl gewählt sein. Gruben mit 20 Arbeitern sollen einen Arbeiterausschuß erhalten. Die Befugnisse der Arbeiterausschüsse sind dahin zu erweitern, daß das Gesetz wenigstens die Mitwirkung der Ausschüsse bei der Lohnregulirung vorsieht. Im Falle des Widerspruches der Arbeiterausschüsse in Sachen der Arbeitsordnung muß diesem Widerspruch mehr Einfluß beigelegt werden, als die Novelle vorsieht. Vorläufig könnte in derartigen Fällen das Bergamt entscheiden auch dann, wenn es sich nicht um die Frage der gesetzlichen Zulassung der Aenderung handelt.

Ueber die Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit dem Grubenbesitzer oder dessen Vertreter wird ein Protokollbuch geführt, worin alle vorgebrachten Wünsche und Beschwerden des Ausschusses aufzuführen sind. Die Geschäftsleitung giebt in der nächsten Sitzung Bericht, inwiefern den Wünschen, Anregungen und Beschwerden Rechnung getragen ist. Dieser Bericht wird zu Protokoll genommen.

Redner wünscht eine Erweiterung der Bestimmungen, insbesondere über die Befugnisse der Arbeiterausschüsse. Streitfragen zwischen den Arbeiterausschüssen und der Bergwerksverwaltung müßten vor eine dritte entscheidende Instanz — Bergwerkskammer — gebracht werden können. So lange keine Arbeitskammern vorhanden seien, könne das Königliche Bergamt als diese Instanz fungiren. Auch die Uebelfände bei der Lohnregulirung müßten vor den Arbeiterausschuß gebracht werden dürfen. Der kollektive Arbeitsvertrag müsse angebahnt werden. Die Resolution fand in einer späteren Abstimmung einmüthige Annahme.

Ueber die Grubenkontrolle referirte Karl Kühme-Essen. Der Redner verlangte eine Mitkontrolle der Gruben durch alttote Bergleute, welche in direkter geheimer Wahl oder durch die Arbeiterausschüsse zu wählen seien. Die Kosten hätte die Staatskasse zu übernehmen. Die Mitkontrolle durch die Arbeiter würde endlich eine langjährige, berechtigte Forderung erfüllen. In Preußen habe sich die Unfallziffer in den letzten 18 Jahren verdoppelt. Die Arbeiter kennen eine Reihe praktischer Ursachen, die in Deutschland die Zahl der Unfälle steigern. Eine wichtige Ursache sei die den Beamten gezahlte Prämie für die erhöhte Produktion. Unaufhörliches Antreiben und stetiges Lohndrücken zwinge die Arbeiter, die gebotene Vorsicht außer Acht zu lassen. Man spare an Reparaturkosten und verursache dadurch viele Unfälle durch Stein- und Kohlenfall. Die ungenügende Bewetterung verschulde immer noch viele Unfälle, obgleich anerkannt werden könne, daß die Zahl der Unfälle in Folge schlagender Wetter zurückgegangen sein. Auch die ungelerten Arbeiter, die in großer Zahl ins Ruhrgebiet zögen, trügen Schuld an manchen Unfällen. Die Vorschriften über die Lehrzeit der Bergarbeiter würden nirgends mehr gehalten.

Der Delegirtenlag beschloß, die Regierung und den Landtag zu ersuchen, die Grubenkontrolle durch Bergarbeiter in die Novelle aufzunehmen. Für diese Forderung ist seit Jahren auch unser

Verbandsanwalt eingetreten, und er hat sie auch jetzt bei Beratung der Novelle von Neuem aufgestellt, leider ohne Erfolg. Ueber das Bagennullen referierte unser Hauptschriftführer des Gewerkevereins der Bergarbeiter, Hammacher-Oberhausen. In einer sehr eingehenden und sachkundigen Rede vertrat er die folgende, von ihm eingebrachte Resolution:

**Resolution betr. Bagennullen und Wiegekontrollen.**

1. Der allgemeine preussische Bergarbeitertag ist der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen des § 80c der Novelle zum Berggesetz nicht in genügender Weise den Wünschen der Bergarbeiter Rechnung tragen und in Folge ihrer theilweise unklaren Formulirung Streitigkeiten vor wie nach als wahrscheinlich erscheinen lassen. Andererseits erkennt der Kongreß an, daß in den Bestimmungen des Entwurfs ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande zu erblicken ist. Der Kongreß ist jedoch der Ansicht, daß bei Vornahme einer Aenderung gleich die Verhältnisse des Bagennullens so zu regeln sind, daß die Erfahrungen in anderen Ländern und Meistern mit benutzt werden, um möglichst dauernde Bestimmungen zu schaffen.
2. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend ersucht der Kongreß die hohe königliche Staatsregierung und das hohe Haus der Abgeordneten, dem § 80c der Novelle folgende Fassung zu geben:
3. Die Lohnberechnung geschieht nach dem Gewichte der gefördertten Mineralien. Andere Berechnungsarten sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Arbeiterauschusses zulässig.
4. Das Leergewicht und der Rauminhalt jedes Förderwagens wird vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Jahre mindestens zweimal und nach jeder Reparatur von Neuem festgestellt und am Förderwagen selbst dauernd und deutlich ersichtlich angebracht.
5. Der Bergwerksunternehmer ist verpflichtet, den Arbeitern die Waß eines Wagen- bzw. Wiegekontrollen zu gestatten und diesem den Lohn vorzuschüssig zu zahlen.
6. Wahlberechtigt sind sämtliche an der Mineralergewinnung beteiligten Hauer und Schrhauer. Wählbar sind außer sämtlichen großjährigen Knappschaftsmitgliedern auch Invaliden.
7. Dem Vertrauensmann (Wiegekontrollen) müssen alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen, einschließlich der Mittel zur Prüfung und Untersuchung der Wägemaschinen und zur Kontrolle des Leergewichts der Fördergefäße; auch müssen alle die Einrichtungen geschaffen werden, welche die Durchführung dieser Bestimmungen ohne erhebliche Betriebsstörungen voraussetzen.
8. Dem Wiegekontrollen bleiben alle Rechte als Belegschaftsmitglied. Seine Entlassung kann, außer in den Fällen des § 82 des Allg. Berggesetzes, nur mit Zustimmung des Arbeiterauschusses erfolgen. Verlangt dieser seine Zustimmung, so kann der Bergwerksunternehmer auf eine solche am Berggewerbegericht klagen. Seine Entschädigung ist entgeltlich.
9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den vorzuschüssig gezahlten Lohn des Kontrollen, dem an der Mineralergewinnung beteiligten Arbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.
10. Für unreine Wagen dürfen keine Strafzüge erfolgen, es sei denn ein nachweisbar grob-fahrlässiges oder absichtliches Verschulden des Arbeiters vorhanden. Ein solches gilt nur als gegeben, wenn ein Fünftel und mehr des Förderwagens aus Bergen besteht.
11. Die Strafbestimmungen des § 207b des Allg. Berggesetzes finden auch Anwendung auf die Uebertretung der Bestimmungen des § 80c.

Die Resolution Hammacher wurde einstimmig angenommen. Ueber das Strafwesen referierte Regulus-Hochum (Hole). Es gebe direkte und indirekte Strafen. Die direkte, das ist die Geldstrafe, werde oft so hoch bemessen, daß es, wenn man nicht vor den Thatsachen stände, kaum für möglich gehalten werden sollte. Auf der Zeche „Konstantin der Große“ wurden von den Löhnen der gesamten Belegschaft in jedem Monat 2000 Mk. für Strafen abgezogen. Auf der Zeche „Königsgrube“ seien einem Bergmann während der letzten 6 Monate des Jahres 40,50 Mk. Strafe in Abzug gebracht worden. Im Dezember allein 18 Mk. Einem Hauer auf derselben Zeche wurden im Dezember 26 Mk. an Strafen abgezogen. Ein Bergmann, der in 27 Schichten auf Zeche „Heinrich Gustav“ 86,40 Mk. verdient habe, seien 49 Mk. beschlagnahmter Lohn abgezogen. Der Redner verlangt in seiner Resolution, daß Geldstrafen in jedem einzelnen Fall 50 Pfg. nicht überschreiten dürfen. Thätlichkeiten gegen Arbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung des Bergarbeiterschutzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften, müßten allerdings mit Geldstrafen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes belegt werden. Ueber Strafen, die höher als 1 Mk. sind, müsse der Arbeiterauschuß vorher bestimmen. Im Laufe eines Kalendermonats dürfe die verhängte Geldstrafe den Gesamtbetrag eines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigen. Alle Strafgebühren müßten zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden und in die zu errichtende Unterstützungskasse fließen. Die Verwaltung der Unterstützungskasse soll entweder vom Arbeiterauschuß oder von der aus der geheimen Wahl hervorgegangenen Arbeiterkommission besorgt werden. Die Zechenverwaltungen sollen dann nur ein Verwaltungsrecht an diese Kassen haben, wenn sie Beiträge zu denselben leisten. Mehr als die Hälfte der Sitze dürfen die Verwaltungen nicht haben, auch wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten. Ein Bericht über

Einnahme und Ausgabe der Kasse soll 4 Wochen lang durch Aushang zur Kenntniß der Belegschaft gebracht werden. Auch diese Forderungen wurden von der Versammlung gut geheißen.

Auf Antrag Polorny (alter Verband) beschließt der Bergarbeitertag, die Reichsregierung zu ersuchen, die Gewerbegerichte und Berggewerbegerichte obligatorisch einzuführen. Sachse (alter Verband) brachte eine Resolution, betreffend das Knappschaftswesen ein. In dieser wurden für die Reform der Knappschaftskassen folgende Forderungen aufgestellt:

1. Vereinheiligung des Knappschaftswesens, Verbot neuer Kassen-Gründungen, Verschmelzung der kleinen Knappschafts-Bereine eines Reviers, Einführung von Gegenseitigkeits-Verträgen, schließlich einheitliche Knappschafts-Kassen für das ganze Reich;
2. Aufhebung der sogenannten Unständigkeit und der Klasseneinteilung der Mitglieder;
3. unbedingte Sicherung der erworbenen Anrechte;
4. Rückzahlung der Beiträge an solche Mitglieder, welche länger als 200 Wochen Beiträge gezahlt haben und aus der Kasse ausscheiden, weil sie in Folge Werksterrorkismus oder nach § 83 des Allg. Berggesetzes ausscheiden und in keinen andern Knappschafts-Bereine über-treten.
5. Erhöhung des Krankengeldes auf  $\frac{1}{2}$  des Durchschnittslohnes, Erhöhung der Invaliden-, Wittwen- und Waisengelder, Verbot der Renten-Anrechnung, wenn die Gesamtrente 900 Mk. jährlich nicht übersteigt; Pensionsberechtigung nach Ableistung von 1300 Beitragswochen auch ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit;
6. gleiche Beiträge der Arbeiter und Unternehmer; zahlen die Werk-besitzer weniger, so dürfen sie auch nur dementsprechend in der Ver-waltung vertreten sein;
7. Sicherung eines wirklichen Einflusses der Arbeiter auf die Kassen-Verwaltung, deshalb geheimes Wahlrecht bei allen Wahlen; wird ein Arbeitervertreter werksseitig gemahregelt, so behält er doch sein Amt für die Dauer der Wahlperiode; volles Wahlrecht auch für freiwillige Mitglieder, ebenso auch volles Wahlrecht für invalide Mitglieder;
8. Schiedsgerichte für Knappschaftsstreitigkeiten und gleichberechtigte Zu-ziehung von je mindestens zwei Besitzern zu jeder Schiedsgerichts-sitzung;
9. besondere Kassen für die Beamten mit mehr als 2000 Mark Gehalt;
10. freie Kartzewahl in einem Umkreise von 10 Kilometer vom Wohn-sitz der Mitglieder, sofern sich die betreffenden Kartzee bereit erklären, für die vom Knappschafts-Bereine mit den übrigen Kassenärzten ver-einbarten Sätze die Behandlung zu übernehmen.

Zum Schluß nahm der Delegiertentag noch folgenden Antrag Barfels an:

Die Verhandlungen des Kongresses haben aufs Neue bewiesen, daß auch für die Zukunft die verschiedenen Bergarbeiter-Organisationen Preußens — zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinschaftlichen Interessen — in enger Fühlung stehen müssen. In Anbetracht dessen beschließt der Bergmannstag, daß die bisher bestehende Siebener-Kommission des Ruhrreviers dahin erweitert wird, daß in ihrer Zusammenlegung die organisierten Bergarbeiter ganz Preußens vertreten sind. Die Stärke der Kommission hängt von der Mitgliederzahl der einzelnen Gewerkschaften ab, da die Abordnung zur Kommission proportional vertheilt auf die einzelnen Organisationen zu erfolgen hat.

Darauf konnten die Verhandlungen in feierlicher Weise geschlossen werden. Unter den Rednern, welche Abschiedsworte an den Bergarbeitertag richteten, befand sich auch der Vertreter des Centralratheß, Klavon, welcher allen Bergarbeitern ans Herz legte, die harte Schule des Kampfes nicht zu vergessen und durch Fernhaltung störender Momente die Einigkeit der Bergarbeiter zur praktischen Förderung ihrer Interessen aufrecht zu erhalten.

**Die Gewerkevereinsgesetze in Frankreich.**

Das Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht in seiner neuen Nummer 3 die Gesetze betreffend die Arbeiterberufsvereine in Frankreich, Belgien und England, um so das Material herbeizuschaffen für die Vorberathungen eines Gesetzes betreffend die eingetragenen Berufsvereine in Deutschland. Wir wollen heute zunächst das Gesetz vom 21. März 1884 über die Berufsvereine in Frankreich zum Abdruck bringen und auch die früheren Gesetze von 1791 und 1834 hinzufügen, um so unsere Leser in die Lage zu bringen, die Entwicklung dieser Gesetzgebung zunächst in Frankreich verfolgen zu können.

**Gesetz vom 21. März 1884 über die Berufsvereine.**

Art. 1.

Das Gesetz vom 14.—27. Juni 1791 und der Artikel 416 des Code pénal werden aufgehoben.

Die Artikel 291, 292, 293, 294 des Code pénal und das Gesetz vom 10. April 1834 finden auf die Berufsvereine keine Anwendung.)

\*) Diese Texte hatten folgende Fassung:

Gesetz vom 14. bis 27. Juni 1791.

Art. 1. Da die Abschaffung aller Arten Korporationen von Bürgern desselben Standes und Berufes eine der Grundlagen der französischen Verfassung bildet, ist es verboten, sie thätlich unter irgend einem Vorwande oder in irgend einer Form wiederherzustellen.

Art. 2. Die Bürger ein und desselben Standes oder Berufes, die Unternehmer, die Inhaber von Ladengeschäften, die Arbeiter und Gehilfen in irgend einem Handwerk, dürfen, wenn sie sich versammeln, weder Präsi-denten, noch Sekretäre, noch Rechtsbeistände ernennen, sie dürfen keine

Art. 2. Syndikate oder Berufsvereine können sich frei bilden, ohne Genehmigung der Regierung, auch wenn sie mehr als 20 Mitglieder desselben Berufes oder verwandter Berufe oder solcher Berufe umfassen, welche der Herstellung bestimmter Produkte dienen.

Art. 3. Zweck der Berufsvereine ist ausschließlich die Untersuchung und Wahrung ihrer wirtschaftlichen, industriellen, Handels- und landwirtschaftlichen Interessen.

Art. 4. Wer einen Berufsverein gründet, hat die Statuten und ein Namensverzeichnis der Personen, welche unter irgend einem Titel mit der Verwaltung oder Leitung des Vereins betraut sind, zu hinterlegen.

Diese Hinterlegung findet auf dem Bürgermeisteramt des Ortes statt, wo der Berufsverein seinen Sitz hat, in Paris auf der Seinepräfectur.

Diese Hinterlegung ist bei jeder Aenderung der Leitung oder der Statuten des Berufsvereins zu erneuern.

Erittens des Bürgermeisters bezw. Seinepräfecten werden die Statuten dem „Procureur de la République“ mitgeteilt.

Die Mitglieder eines Berufsvereins, die mit der Verwaltung oder Leitung des Berufsvereins betraut werden, müssen Franzosen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Art. 5. Berufsvereine, welche ordnungsmäßig nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet sind, können zur Untersuchung und Wahrung ihrer wirtschaftlichen, industriellen, Handels- und landwirtschaftlichen Interessen frei mit einander in Verbindung treten.

Solche Verbände müssen entsprechend dem zweiten Absatz des Artikel 4 die Namen der Berufsvereine, aus denen sie sich zusammensetzen, dem Bürgermeisteramt anzeigen.

Sie dürfen weder Grundstücke erwerben, noch vor Gericht auftreten.

Art. 6. Berufsvereine der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer haben das Recht vor Gericht als Partei aufzutreten.

Sie können über die Beiträge ihrer Mitglieder verfügen.

Jedoch dürfen sie nur solche Grundstücke erwerben, welche für ihre Versammlungen, ihre Bibliotheken und Fachschulkurse erforderlich sind.

Ohne Genehmigung, jedoch unter Einhaltung der anderen Vorschriften des Gesetzes, dürfen unter ihren Mitgliedern besondere Unterstützungs- und Pensionskassen errichtet werden.

Bücher führen, keine Beschlüsse fassen und keine Entscheidungen, noch Bestimmungen über ihre gemeinsamen, vermeintlichen Interessen treffen.

Code pénal. — Art. 416. Mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von 16 bis 300 Frank oder nur mit einer dieser beiden Strafen können alle Handwerker (Arbeiter?), Arbeitgeber und Gewerbetreibenden bestraft werden, die mit Hilfe von Strafen, Verböten, Redungen, Unterjagungen auf Grund eines verabredeten Planes die freie Ausübung des Gewerbes oder der Arbeit beeinträchtigen.

Code pénal. — Art. 291. Eine gesellschaftliche Vereinigung von mehr als zwanzig Personen, die zum Zweck hat, sich alle Tage oder an gewissen, bestimmten Tagen zu versammeln, um sich mit religiösen, literarischen, politischen oder anderen Gegenständen zu beschäftigen, darf sich nur mit Genehmigung der Regierung, und unter den Bedingungen bilden, welche die Behörde der Gesellschaft vorschreiben für gut findet. — Unter der in diesem Artikel festgesetzten Zahl von Personen sind diejenigen nicht einbegriffen, die in dem Hause wohnen, in welchem die Gesellschaft zusammenkommt.

Art. 292. Jede Gesellschaft von der oben bezeichneten Art, die sich ohne Genehmigung gebildet oder die nach erlangter Genehmigung die ihr vorgeschriebenen Bedingungen verletzt hat, wird aufgelöst. — Die Vorsteher, Direktoren oder Verwalter der Gesellschaft werden außerdem mit einer Geldstrafe von sechzehn bis zweihundert Franken bestraft.

Art. 293. Hat in diesen Versammlungen durch Reden, Ermahnungen, Antritte oder Gebete, in welcher Sprache es auch sein mag, oder durch Vorlesung, Anheftung, Bekanntmachung oder Vertheilung von Schriften irgend eine Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen stattgefunden, so ist die Strafe gegen die Vorsteher, Direktoren und Verwalter dieser Gesellschaften eine Geldbuße von hundert bis dreihundert Franken und Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren; unbeschadet der schweren Strafen, die das Gesetz gegen die Einzelnen, welche sich der Anreizung persönlich schuldig gemacht haben, verhängt, und die in keinem Falle mit geringerer Strafe belegt werden können als diejenige ist, welche die Vorsteher, Direktoren und Verwalter der Gesellschaft trifft.

Art. 294. Wer ohne Erlaubnis der Municipalbehörden den Gebrauch seines Hauses oder seiner Zimmer, ganz oder theilweise, zur Versammlung einer selbst genehmigten Gesellschaft, oder zur Ausübung eines Religionsdienstes gestattet oder bewilligt, wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis zweihundert Franken bestraft.

Gesetz vom 10. April 1834.

Art. 1. Die Bestimmungen des Art. 291 des Code pénal finden auf Vereine von mehr als 20 Personen Anwendung, selbst wenn sie in Sektionen von geringerer Mitgliederzahl getheilt sind und nicht an allen oder bestimmten Tagen zusammenkommen. Die von der Regierung erhaltene Ermächtigung ist jederzeit widerruflich.

Der Schuß des Gesetzes vom 22. Januar 1851 über den richterlichen Befehl kann nur von Privatpersonen in Anspruch genommen werden, nicht aber von juristischen Personen, wie z. B. von einer Gemeinde oder einer Gesellschaft.

(Entscheidung des Garde des Sceaux vom 15. Februar 1861.)

Es steht ihnen frei, Vermittlungsstellen für Angebot und Nachfrage nach Arbeit einzurichten und zu verwalten.

Sie können über alle Streitigkeiten und alle Fragen, die sich auf ihren Beruf beziehen, zu Gutachten herangezogen werden.

In streitigen Angelegenheiten sind die Gutachten der Berufsvereine zur Verfügung der Parteien zu halten, die davon Kenntniß und Abschrift nehmen können.

Art. 7. Jedes Mitglied eines Berufsvereins kann jederzeit aus dem Verein austreten, ungeachtet jedes entgegengefügten Vorbehalts in den Statuten, aber unbeschadet des Rechtes des Berufsvereins, die Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr zu beanspruchen.

Jeder, der aus einem Berufsverein austritt, behält das Recht, Mitglied der Unterstützungsstellen und der Alterspensionskassen zu bleiben, zu deren Vermögen er durch Beiträge oder Einzahlungen von Kapital beigetragen hat.

Art. 8. Wenn Grundstücke im Widerspruch mit den Bestimmungen des Artikel 6 erworben sind, kann durch den „Procureur de la République“ oder durch die Interessenten die Nichtigkeitserklärung des Erwerbes oder der Schenkung gefordert werden. Im Falle eines Erwerbes unter lästigem Titel sind die Grundstücke zu verkaufen und der Erlös ist an die Vereinskasse abzuführen.

Im Falle einer Schenkung gehen die Grundstücke an die Geber oder an deren Erben oder Rechtsnachfolger zurück.

Art. 9. Uebertretungen der Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Gesetzes werden gegen die Vorstehenden oder Geschäftsführer der Berufsvereine verfolgt, welche mit einer Strafe von 16 bis 200 Francs belegt werden können. Die Gerichte können außerdem auf Betreiben des „Procureur de la République“ die Auflösung des Berufsvereins und die Ungültigkeit der Erwerbungen von Grundstücken, die im Widerspruch mit den Bestimmungen des Artikel 6 erfolgen, aussprechen.

Im Falle falscher Angaben in Bezug auf Statuten und Namen oder Eigenschaften der Vereinsleiter oder Vorstandsmitglieder kann die Strafe bis auf 500 Francs erhöht werden.

Art. 10. Das vorliegende Gesetz erstreckt sich auch auf Algerien. Es gilt auch für die Kolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion.

Jedessen dürfen ausländische Arbeiter, die unter Kontrakt dort einwandern, nicht Mitglieder der Berufsvereine werden.

## Wochenplan.

Berlin, 18. April 1905.

Die Ostertage gelten in diesem Jahre in ganz besonderem Maße der Arbeit für die Gewervereine. Der Gewerbeverein der Stuhl- und Textilarbeiter hält zu Cottbus seinen Delegirten- tag ab. Der Anwalt wollte demselben beiwohnen, leider hindert ihn ein Unwohlsein, diese Absicht auszuführen und wird nun Verbandskassirer Rud. Klein die Vertretung des Centralraths auf diesem Delegirten- tag übernehmen. — Zu Berlin im Verbands- hause tagt ebenfalls Ostern die zweite Generalversammlung des Gewerbevereins der Deutschen Frauen. In den Delegirten- tag schließt sich die konstituierende Generalversammlung der Kranken- Zuzugs- klasse an. Für den Centralrath nimmt das Mitglied desselben, Hauptkassirer E. Winter, an dem Delegirten- tag der Frauen theil. — In W. Gladbach tagt der Rheinisch- Westfälische Ausbreitungs- verband, auf welchem die Kollegen Klauon und Jordan den Centralrath vertreten. — Der Süddeutsche Ausbreitungs- verband versammelt sich in Biberach. Der Centralrath wird durch Redakteur Goldschmidt vertreten. Der Sächsische Ausbreitungs- verband tagt in Chemnitz, der Mitteldeutsche Ausbreitungs- verband in Halle a. S. und der Norddeutsche Ausbreitungs- verband in Stettin. In Halle wird der Centralrath durch seinen Vorsitzende Hartmann, in Stettin durch den Verbandssekretär Reustedt vertreten.

Allen diesen Veranstaltungen wünschen wir eine erfolgreiche Arbeit für die Stärkung und Ausbreitung der Gewervereine und allen Verbands- genossen und ihren Familien ein frohes Osterfest.

Verbands- genossen! Der Gewerbeverein der Schuhmacher und Lederarbeiter befindet sich in Weiskensels noch immer im harten Kampf und da thut rasche Hilfe dringend Noth!

Verbands- genossen, benutz die Feiertage zum Sammeln auf der allen Ortsvereinen zugegangenen Listen und sendet das Gesuchleunigt an den Hauptkassirer E. Rehl, Berlin N.O. 55, Greifwalderstraße 221/23.

\*) Das Gesetz hat für Neu- Caledonien auf Grund eines Dekretes vom 16. Mai 1901 Gültigkeit erlangt.

**Das neue Adressverzeichnis** des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine für 1905 geht in dieser Woche allen Ortsvereinen in je 2 Exemplaren zu. Der in jedem Jahre im Adressverzeichnis angefertigte Vergleich über die Entwicklung der deutschen Gewerksvereine in den letzten drei Jahren giebt folgende Ziffern: 1902 betrug die Zahl der Orte, in welchen unsere Organisation Boden faßte 988, Anfang 1905: 1091, mithin hat sich diese Zahl um 103 vermehrt. 1902 betrug die Zahl der Ortsvereine 1899, Anfang 1905 betrug sie 2160, mithin 161 mehr. Die Zahl der Mitglieder stieg von 98 000 im Jahre 1902 auf 111 899 im Anfang des Jahres 1905; hier beträgt das Mehr also 13 899. Im ersten Quartal I. J. ist die Mitgliederzahl auf 115 795 gestiegen, mithin hat gegen den Anfang des Jahres bereits eine Vermehrung von fast 4 000 stattgefunden.

Eine in Ahlen i. Westf. erscheinende Zeitung hatte am 1. April den **aldernen Scherz** gebracht, die Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereine dieses Ortes wären mit Mann und Maus ins christliche Lager abgewandert. Zahlreiche Zeitungen, deren Redakteure mit der Laterne nach Angriffsböjden auf die Gewerksvereine suchten, haben diesen Aprilscherz für baare Münze genommen und ihn auch ihren Lesern als eine große Neuigkeit verkündet.

Wir gratulieren zu diesem Reinfall!

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat sich um die Arbeiter ein Verdienst erworben durch seinen **Erlaß, betreffend die Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten**. Von diesem Erlaß haben wir im Gewerbeverein dankend Vermerk genommen. Aus Anlaß eines speziellen Falles hat nun der Herr Minister folgende Verfügung an den betreffenden Ausschichtsbezirk erlassen.

Die Ausführungen in dem Berichte des Gewerbeaufsichtsbeamten sind geteilt. Mißverständnisse über die Aufgaben und die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten hervorgerufen. Denn es wäre einerseits nicht zu billigen, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten die Namen von Arbeitern, die sich mit Beschwerden über Mängel der gewerblichen Betriebsstätten an sie gewandt haben, ohne deren ausdrückliche Zustimmung zur Kenntnis der Arbeitgeber brachten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben andererseits die Beschwerden der Arbeiter über die in § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten, die zu ihrer Kenntnis kommen, auch wenn dies auf schriftlichem Wege, durch die Tagespresse oder durch die Verhandlungen öffentlicher Versammlungen geschieht, ausnahmslos zu untersuchen und, soweit sich dabei Mißstände herausstellen, für deren Abstellung Sorge zu tragen. Ich nehme zwar an, daß nach diesen bekannten Grundzügen auch im vorigen Regierungsbezirk schon seither verfahren worden ist. Mit Rücksicht auf die mißverständliche Fassung des erwähnten Berichtes sehe ich mich jedoch veranlaßt, sie ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß der Herr Minister die Gewerbeaufsichtsbeamten energisch darauf aufmerksam macht, daß sie die Namen von Arbeitern, die den Aufsichtsbeamten Mittheilungen über Mängel in den Betriebsstätten gemacht haben, nicht den Arbeitgeber nennen dürfen. Werthvoll ist auch die Anordnung, daß durch die Tagespresse oder in Versammlungen bekannt gegebene Mißstände in Betrieben ebenfalls genau untersucht und auf Abstellung der auch auf diese Weise gefundenen Mängel hingewirkt werden soll.

**Bergarbeiter-schutz.** Ueber die Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses über uns im heutigen Leitartikel. Ein sehr scharfer Artikel der Boffischen Zeitung schätzt auch den sogenannten Gesundheitsbeirath sehr niedrig ein, indem er fragt: „was will eine Institution bedeuten, die ein Geschenk der Nationalliberalen und der Konservativen ist?“ Die Regierung hat nun vor, die Kommission auf 2 Tage in's Ruhrgebiet zu führen. Darüber äußerte sich das genannte Blatt wie folgt:

Noch einen Versuch will die Regierung machen, ihre Vorlage im Wesentlichen zu retten. Sie hat die Kommission eingeladen, in das Ruhrgebiet zu reisen, um die Sachlage an Ort und Stelle zu untersuchen. Ob der Versuch gelingen wird? Wir denken an Pilatus, der den Pharisäern antwortete: „Seht, welch ein Mensch!“, und dem dann doch nichts anderes übrig blieb, als seine Hände in Unschuld zu waschen.

Hiernach hat die Boffische Zeitung auch das Vertrauen verloren, daß die Regierung konsequent für ihre Vorlage einstehen werde.

Die Broschüre über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses betreffs den Bergarbeiterschutz geht in dieser Woche allen Ortsvereinen in je 2 Exemplaren zu und sie kommt außerdem in größerer Auflage in den Kohlengebieten unter den Bergarbeitern zur Vertheilung. Wir bitten die Ausschüsse, die Broschüre in den Ortsvereins-Versammlungen zur Verlesung und Besprechung zu bringen.

Mit den in Aussicht gestellten **Arbeitskammern** scheint es doch noch gute Wege zu haben. Wie die „Soziale Praxis“ wissen will, herrscht bezüglich der Arbeitskammern in der Reichsregierung noch nicht einmal Einverständnis über die Grundzüge des Entwurfs, sodas es sehr zweifelhaft erscheint, ob eine Vorlage schon im nächsten Herbst erwartet werden dürfe. Der Gesetzentwurf über die Berufsvereine soll aber schon fertig sein und demnächst an den Bundesrath gehen.

**Landfriedensbruch.** Vor dem Schwurgericht zu Essen wurde vorwiegend in 5 langen, für die Angeklagten qualvollen Tagen verhandelt über Anschlägen, die vor der Zeche „Prosper“ am Nachmittag des 10. Februar nach Beendigung des Bergarbeiterausstandes vorgekommen sind. Angeklagt waren 14 Bergleute aus Bottrop und Umgegend. An dem genannten Tage Nachmittags 2 Uhr entstand vor der Zeche „Prosper“ ein Menschenauflauf, der in kurzer Zeit auf 1500 Köpfe angewachsen sein soll. Die Gendarmen versuchte die Menge zum Auseinandergehen zu bewegen, stieß aber auf Widerstand. Es kam zum Dreinhauen mit der blanten Waffe und aus der Menge der Bergleute, die mit Steinwürfen antwortete, fiel ein Schuß, der einem Gendarm durch den Helm ging und auf dem Kopf eine Streifschußwunde hervorrief. Die Zusammenstöße wiederholten sich noch in der Prosper-, Winkel- und Ringstraße. Angeklagt waren wegen der Theilnahme an diesen Unruhen 14 Bergleute, wovon 10 zu Gefängnisstrafen von 10 Monaten bis 2 Jahren verurtheilt und 4 freigesprochen wurden. Die Strafen sind sehr hart! Verantwortlich zu machen dafür sind diejenigen Leute, die davon abriethen, den Tags vorher gefassten Beschluß auf Wiederaufnahme der Arbeit zu befolgen. Der Beschluß war am 9. Februar vor der Revierkonferenz mit 156 gegen 5 Stimmen gefaßt worden. Hätte dieser Beschluß von den Bergarbeitern der Zeche „Prosper“ glatte Befolgung gefunden, was gewiß auch der Fall gewesen wäre, wenn nicht sozialdemokratische Fanatiker allerlei Verwirrung hervorgerufen und von der Wiederaufnahme der Arbeit abgerathen hätten, so wären jetzt nicht 10 Bergleute unglücklich gemacht worden. Die armen Familienväter und ihre Familien müssen jetzt büssen, was ihnen unverantwortliche Hitzköpfe eingebrockt haben.

Die **Grabenverwaltungen erkennen das Vorhandensein von Mißständen** bekanntlich nicht an. In welcher unerhörten Weise die Arbeiter aber gereizt werden, davon gab eine Verhandlung vor dem Schöffengericht zu Bochum Kenntniß. Ein Bergarbeiter B. war des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung angeklagt. Die Hagener Zeitung schildert den im Prozeß erörterten Thatbestand wie folgt:

Nach Beendigung des Bergarbeiterstreikes wurde B. wieder auf „Präsident“ angenommen. Nachdem er eine Schicht verfahren hatte, erhielt er die Entlassung ohne Angabe des Grundes. Auf Grund des erhaltenen Abfehlschines erhielt B. auf seiner Zeche Arbeit. Er geriet in tiefe Noth, seine Frau gebar ihm ein Zwillingsspaar, welches bei der Noth des Angeklagten nicht am Leben erhalten werden konnte. In dieser Bedrängniß suchte B. bei einer hiesigen Firma, welche auf verschiedenen Zechen Schachtabarbeiten ausführt, um Beschäftigung nach. Dort wurde ihm mitgetheilt, daß er mit dem Abfehlschein keine Arbeit bekäme. Nun versuchte B. unter Darlegung seiner Nothlage nochmals bei dem Betriebsführer Wagner der Zeche „Präsident“ um Arbeit zu fragen, dieser wies ihn ab. In seiner Enttäuschung schlug B. zwei Fensterheben des Bureaus ein. Der Angeklagte erklärte sich im Sinne der Anklage schuldig, will aber durch das Verhalten des Betriebsführers gereizt sein. Seitens der Verteidigung wurde das Verhalten des Betriebsführers Wagner scharf kritisiert und es ein jedem menschlichen Gefühl höhnischprechendes genannt. Das Gericht ließ angehörs der traurigen Sachlage größte Milde walten, indem er auf das Mindeststrafmaß von 6 Mk. erkannte. B. hat bis heute noch keine Arbeit gefunden. Wo soll der Bedauernswerte hin?

Nach dem Buchstaben des Gesetzes mußte Bestrafung erfolgen. Die Anwendung der geringsten Strafe aber läßt erkennen, daß das Schöffengericht den wirklich Schuldigen dadurch wenigstens moralisch verurtheilen wollte. Ein einziger Fall dieser Art wird von der gesammten Bergarbeiterschaft als ein Faustschlag in ihr Antlitz empfunden. Leider handelt es sich aber nicht bloß um diesen einzigen Fall. Durch dieses brutale Mittel ist schon mancher Bergarbeiter zur Schweigsamkeit gebracht worden.

Nach der Gewerbeordnung ist die Kennzeichnung des Abfehlschines bei Strafe verboten. Die Rechenunternehmer wissen sich aber zu helfen und so findet thatsächlich eine Kennzeichnung der entlassenen Arbeiter statt, die dann von Pontius bis Pilatus laufen und überall vergeblich um Arbeit anfragen können.

Keine Mißstände! Wer aber solche nachweist oder auch nur den Versuch dazu macht, der wird mit einem Uriasbrief wie ein geheiztes Bild gejagt und durch Hunger zur Verzweiflung getrieben.

Bergarbeiter, lernt daraus! Hinein in den Gewerbeverein der Bergarbeiter, durch eine straffe Organisation muß das Unternehmertum zur Achtung vor dem Gesetz gezwungen werden. Hierbei steht die ganze Welt auf Seiten der Bergarbeiter.

Ueber eine **verfehlte Akkordpolitik** finden wir eine sehr beachtenswerthe Aeußerung in der in Berlin erscheinenden „Deutschen Warte“. Das Blatt schreibt:

Der Zweck des Akkordlohnens ist anerkanntermaßen der, den Arbeiter zur fleißigen Arbeit anzuregen; man erstrebt dies dadurch, daß man ihm für eine bestimmte Leistung einen festen Betrag zahlt, so daß der Stundenverdienst um so höher ausfällt, je schneller die Arbeit ausgeführt wird. In sehr vielen Fabriken bestehen nun Vorschriften, wonach der Verdienst des Akkordarbeiters begrenzt wird, indem man den Akkordbetrag kürzt, wenn der Arbeiter über einen gewissen maximalen Stundenverdienst kommt. Die Art und Weise, wie die Begrenzung und Kürzung erfolgen, ist verschieden; am verbreitetsten ist die Begrenzung durch ein relatives Maximum, d. h. durch die Vorschrift, daß der Stundenverdienst bei Akkordarbeit höchstens beispielsweise 125 oder 150 vom Hundert des normalen Lohnsatzes des betreffenden Arbeiters betragen darf. In manchen Stellen hat man dagegen die Begrenzung durch

ein absolutes Maximum, indem die Vorschriften, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vornahme der einzelnen Arbeiter, einfach dahin geht, daß kein Arbeiter über einen gewissen festen Stundenverdienst, z. B. 60 oder 70 Pfg., kommen darf. — Wird das festgesetzte Maximum überschritten, so wird in einigen Fabriken der überschüssige Teil von dem Affordbetrag sofort abgezogen und dieser für die Zukunft entsprechend gekürzt; in anderen Fabriken begnügt man sich mit der letzten Maßregel.

Diese Begrenzung und Kürzung der Affordverdienste, mag sie nun auf die eine oder andere Art erfolgen, ist, wie Ingenieur Jul. H. West in einem Aufsatz schreibt, verfehlt und kurzfristig, denn man raubt auf diese Weise dem tüchtigen und fleißigen Arbeiter die Arbeitslust und schädigt dadurch sowohl ihn als auch seinen Arbeitgeber; darüber hinaus führt es direkt dahin, die Herstellungskosten zu vermehren, so daß die Erzeugnisse der Fabrik theurer zu stehen kommen, während man allgemein irrtümlich glaubt, das Gegenteil zu erreichen, — wie man es natürlich erstreben muß.

Der Verfasser legt dann des Weiteren dar, daß solche Affordkürzungen auch verhindern, daß die Werkstattleistungen möglichst intensiv, also zum Vorteil des Unternehmers ausgenutzt werden. Ueberall bleibt es richtig — so heißt es weiter —, daß die Fabrik um so billiger arbeitet, je intensiver die Werkstattleistungen ausgenutzt werden, und daß deshalb die Politik der drohenden Affordverkürzung verfehlt ist, denn sie bewirkt, daß die Arbeiter, und zwar ganz besonders die fleißigsten und tüchtigsten, davon abgehalten werden, das zu leisten, was sie zu leisten im Stande sind.

Wir möchten dem Verfasser völlig bei und bemerken unsererseits, daß man niemals die Affordlöhne herabsetzen soll, weil der Arbeiter zu viel verdient hat, sondern nur dann, wenn die Abschlässe ergeben, daß man mit den gegählten Einheitsätzen nicht durchkommt.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Unternehmer, darunter auch die preussische Eisenbahnverwaltung, welche den Affordverdienst ebenfalls nicht über 50 pCt. vom Tagelohn hinaus bezahlt, von dieser veränderten Betrachtung Notiz nehmen wollten.

rd. **Schwere Schädigung eines Arbeiters durch einen Arzt in Folge falscher Behandlung.** (Nachdr. verbot.) Ein im Uebrigen ganz gesunder Arbeiter litt seit seiner Jugend an einem steifen Knie, auch war das eine Bein, das rechte, etwas kürzer als das andere. Um diesen Fehler zu beseitigen, begab sich der Arbeiter eines Tages zu einem als tüchtig bekannten Arzt, einem Professor, den er fragte, ob die fehlerhafte Stellung des Beines sich wohl durch eine Operation beseitigen lasse, und ob diese gefahrlos und aussichtslos sei. Der Professor erklärte ihm, daß das Bein durch eine leichte und ungefährliche Operation gestreckt werden könne, und daß in acht bis zehn Tagen die ganze Sache in Ordnung sein werde. Unter solchen Umständen entschloß sich natürlich der Arbeiter zu der Operation, und nachdem der Arzt die Beugehaken in der Kniekehle und den Oberschenkelknochen oberhalb des Kniegelenks durchschnitten hatte, streckte er das Bein und legte es in einen Gypsverband, der auch eine an der inneren Seite des rechten Beines oberhalb des Kniegelenks sitzende Geschwulst, die bei der Operation nicht mit entfernt worden war, umschloß, also keine Wunde für sie beließ. Bald danach trat eine Blauverfärbung der Beine, verbunden mit Gefühllosigkeit derselben ein, was indessen von dem Professor nicht weiter beachtet wurde, ja er unternahm sogar eine Reise und überließ die Weiterbehandlung des Patienten seinem Assistenten, der ebenfalls in dem Zustande des Operierten nichts Bedenkliches fand, trotzdem seine Schmerzen fortgesetzt zunahmen. Schließlich trat auch noch Fieber hinzu, und jetzt endlich wurde dem Kranken auf seine Bitte der Verband abgenommen, dabei zeigte es sich, daß der Fuß und der Unterschenkel bereits brandig geworden waren und es blieb, um das gefährdete Leben des Arbeiters zu retten, nichts weiter übrig, als das Bein oberhalb des Knies abzunehmen.

Der auf diese Weise Geschädigte strengte gegen den Arzt eine Klage an, mit der er die Zahlung einer laufenden Rente von 600 Mk. jährlich und ferner einen einmaligen Betrag von 12 000 Mk. wegen der erlittenen außerordentlichen Schmerzen und wegen der Entstellung seines Körpers forderte. — Durch Sachverständige wurden dem beklagten Professor zwei schwere Fehler nachgewiesen, die er bei der Behandlung des Kranken begangen hatte, nämlich einmal, daß er den Gypsverband wie gewöhnlich angelegt hatte, während die Geschwulst das Belassen einer Wunde oder einer Ausbuchtung erfordert hätte, und ferner daß der Gypsverband nicht abgenommen wurde, obwohl schon kurz nach der Operation am Fuße des Klägers Eitrungen des Blutumschlusses wahrgenommen wurden. Auf Grund dieser Umstände gelangte das Oberlandesgericht Karlsruhe zu der Ueberzeugung, daß der Arzt die im Verlehe erforderliche Sorgfalt gräßlich verlegt hätte, wodurch er den Kläger fahrlässigerweise schwer schädigte. Demgemäß wurde der beklagte Arzt, dem Antrage des klagenden Arbeiters gemäß, zur Zahlung der von diesem geforderten Rente und des verlangten Kapitalbetrages verurteilt.

Eine recht merkwürdige „Verächtigung“ sendet uns der Bezirksleiter des Metallarbeiterverbandes in Schlesien, Herr Friedrich Schlegel. Das sonderbare Ding hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 11 des Preßgesetzes ersuche ich um Aufnahme folgender Verächtigung: In Nr. 18 des „Gewerkeverein“ wird unter der Spitzmarke: „Ein Führer des Metallarbeiterverbandes am Pranger“ behauptet, ich hätte gelegentlich einer Versammlung des Metallarbeiterverbandes die Gewerkeverein Lumpenpack und Lumpengeißel genannt. Das ist nicht wahr. Richtig ist vielmehr, daß ich in der am 26. Februar 1905 zu Pölsnitz bei Freiburg stattgefundenen öffentlichen Metallarbeiter-Versammlung unter Bezugnahme auf die vom Gewerkeverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter herausgegebenen Broschüre

„Aufklärung“ und unter Hinweis auf die Vorgänge in Haynau, Artern, Kreibitz, Breg und anderen Orten erklärt habe, daß man mit solchem Lumpenpack, mit solcher Lumpenbagage und Sippchaft nicht ohne Weiteres und unter allen Umständen zusammengehen könne.

Friedrich Schlegel, Breslau.  
Wir haben die „Verächtigung“ dem Kollegen Dornblith-Breslau abschriftlich vorlegen lassen und darauf von ihm folgende Antwort erhalten:

Daß Herr Schlegel die ihm zur Last gelegten Äußerungen gethan hat, ist durch drei Zeugen, welche in jener Versammlung anwesend waren, festgestellt worden. Es ist ferner erwiesen, daß in derselben Versammlung dem Herrn Schlegel aus seinen eigenen Mitgliederkreisen Vorwürfe wegen dieser Ausdrucksweise gemacht worden sind, und daß er erst nach diesem die „Schlegelworte“ damit zu begründen suchte, daß er unwahre Behauptungen über die bekannten Vorgänge von Haynau, Artern und Breg aufstellte. Uebrigens dürfte obige Verächtigung die beste Charakteristik des Herrn Schlegel abgeben, da er die Worte „Lumpenpack“, „Lumpenbagage“ und „Sippchaft“ als passivfähig für parlamentarische Ausdrucksweise, wenn nicht gar als Schmeichelei aufzufassen scheint. Diese Ausschauungsweise dürfte vielleicht auf persönliche Eigenschaften, vielleicht auch auf eine Geläufigkeit in diesem „Jargon“ zurückzuführen sein. Ob in beiden Fällen die „Sippe“ derer um Schlegel beneidenswert ist, kann man getrost dem Urtheile der Oeffentlichkeit überlassen. Damit das Andenken an solche „geschmackvolle“ parlamentarische Ausdrucksweise aber noch erhalten wird, möchte ich Herrn Schlegel folgende Worte ins Stammbuch schreiben:

Aus altem „Schlegelstamme“ entsprossene einst ein Reis, Das oft für Anstand, Sitte erhielt den „Schlegelpreis“, Jedoch, als nun der Preise geworden gar zu viel, Geschick, was unvermeidlich, der große „Schlegel“ sel. —

In der That, der Herr Schlegel verbessert seine Situation durch das, was er wirklich gesagt haben will, nicht. So redet nur ein Flegel, aber kein anständiger Mensch. Augenscheinlich macht Herr Schlegel keinen Anspruch darauf, ein anständiger Mensch zu sein.

Der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts bereitet eine Petition an den Reichstag vor, worin gefordert wird die gesetzliche Regelung des Akkordvertrages, im Anschluß an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag und insbesondere Bestimmungen über den Gruppenakkord. Es wird beabsichtigt, die gesetzliche Regelung dieser Frage in ungefähr 50 Paragraphen vorzuschlagen. Zu diesem Zweck ist eine besondere Kommission mit den Arbeiten betraut, die später Fragebogen in Berlin ausgehen wird. Es sollen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer und deren Organisationen gehört werden, damit alle berechtigten Wünsche möglichst Berücksichtigung finden. Diese Regelung soll erfolgen, weil die Gerichte in sehr vielen Fällen nicht wissen, wen sie als Arbeitgeber und als Arbeitnehmer bei den Akkordverträgen zu betrachten haben.

**Tätigkeitsberichte der Ortsverbände für das Jahr 1904.**

Ortsverband Jauer.  
Der Ortsverband erledigte seine Geschäfte in 5 Vorstandssitzungen und 2 konbinirten Sitzungen. An auswärtigen Verhandlungen und Verbandssitzungen betheiligte sich der Verband am 6. März beim Bezirksfeste in Gottesberg, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Quander; am 14. August mit Vertretern von jedem Ortsverein in Striegau, woselbst die Gründung eines Ausbreitungsverbandes besprochen, die aber nach langer Debatte abgelehnt wurde; am 28. Oktober war der Verband in Liegnitz durch 2 Mitglieder bei der Feier des 25. Stiftungsfestes der Schuhmacher und Lederarbeiter vertreten. Es wurde vom 1. April ab die Unterstützung durch freier Verbandsgenossen eingeführt. Zur Einweihung des neuen Verbandsbause wurde ein Glückwunschschreiben abgefaßt. Am Schlusse des Jahres konnte eine Gefangenenabteilung ins Leben gerufen werden, welcher bis jetzt 23 Mitglieder angehören. Es wäre wünschenswert, wenn sich noch mehrere Verbandsgenossen zur Unterstützung sowie durch Beiträge der guten Sache annehmen. Die Zahl der Mitglieder betrug am Schlusse des Jahres 284. Vergnügen wurden im vergangenen Jahre nicht abgehalten. Todesfälle sind nicht zu verzeichnen, der Senfmann hat die hiesigen Gewerkevereiner verlassen. Zu erinnern ist noch an den Vortrag des Herrn Stadtverordneten Krause über: „Die Stadt Jauer einst und jetzt“. Zum Schlusse sage ich hiermit Allen, welche für die Förderung und das Ansehen des Ortsverbandes sowie der Gewerkevereine eingetreten sind, meinen besten Dank und wünsche, daß sich das neue Jahr zu einem segensreichen für die Deutschen Gewerkevereine gestalten möge. Dazu möge ein Jeder sein Theil beitragen.  
F. Robert, Schriftführer.

**Gewerkevereins-Teil.**

§ Gewa. Am Sonnabend, 25. März, hielt der D.-B. der Stuhl- (Textil-) Arbeiter eine größere Versammlung mit Vortrag ab, wozu Herr Kollege Eibel-Neustadt b. R. gewonnen war. In einstündiger Rede führte uns Herr Kollege Eibel zuerst auf das Gebiet über die Entstehung und Gründung der Gewerkevereine, deren Zweck, Nutzen und Thätigkeit für die Arbeiterchaft Deutschlands. Hierauf ging unser Kollege auf das Thema des Vortrages ein: Zweck und Nutzen der Organisation. Diesem Vortrag legte er den Vergleich der Deutschen Gewerkevereine mit denen Englands zu Grunde. Seine Ausführungen, warum in unserem lieben Vaterlande die Gewerkevereine bisher nicht die große Ausbreitung fanden, wie es sein müßte,

liege daran, daß auf einer Seite die wirtschaftliche Bewegung der Arbeiter mit der Parteipolitik, auf der anderen mit der Kirchenpolitik verbunden wurde. Weiter führte Redner noch an, daß bei vielen Lohnbewegungen die Forderungen der Arbeiterschaft von Seiten der Unternehmer mit dem Bemerkten zurückgewiesen würden: wir können nicht mehr Lohn geben, sonst können wir auf dem Weltmarkt nicht konkurrieren. Diese Aeußerung muß aber ebenfalls als unrichtig zurückgewiesen werden, denn in England verdienen die Arbeiter bis 50 Mk. Lohn pro Woche in der Textilindustrie, wogegen wir bloß meist nur 12-15 Mk. verdienen. Nachdem Kollege Eibel seinen Vortrag geschlossen hatte, fand eine rege Diskussion statt betreffend die Agitation. Zum Schluß forderte Kollege Eibel die Anwesenden auf, recht fleißig für die Gewerksvereine zu agitieren und wurde die Versammlung um 11 1/2 Uhr geschlossen.

**Reiße.** Ein verunglückter Fischzug. In Reiße waren die Christlichen etwas wankelmützig geworden, da sie die Erfahrung machen mußten, daß die Arbeitgeber sich in den Fragen des Arbeitsverhältnisses herzlich wenig um die schönen Reden des Christentums kümmern. Wenn es sich um die notwendige Verbesserung der Löhne oder anderer Arbeitsbedingungen handelt, dann ist der gläubige Arbeitgeber nicht besser und nicht schlechter wie der ungläubige. Durch die schöne Rede erhalten die Arbeiter jedenfalls nicht einen Pfennig mehr Lohn von ihren Arbeitgebern, und wer als Arbeiter dazwischen muß, verspürt es als katholischer Arbeiter genau so wie als evangelischer. Darum verlangen wir Gewerksvereiner, daß die Fragen der Religion ebenso wenig wie jene der Parteipolitik mit den Arbeiterorganisationen verknüpft werden. In Reiße und Umgegend beginnen Christliche dies zu erkennen und so mußte etwas geschehen. Also wurde beschlossen, hinaus zu fahren, einen Fischzug zu thun und mit reicher Beute heimzukehren, da in Reiße selbst die Fischlein nicht mehr gut bisßen. Die Metallarbeiter Neulands sollten das Reg der Christlichen Fischer füllen, aber siehe da, es erhob sich ein Sturm und der Sturm gerrth das Reg und die Fischlein, die darin waren, schlüpfen hinaus und die Fischer, so hinaus gefahren, kamen elend um. Dies war die Illustration zu einer am 3. April vom Gewerksverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter Neuland b. Reiße abgehaltenen Versammlung, aus welcher die Christlichen Streiter geflohen heimwandern mußten. Ich hatte das Referat übernommen. Auch die Christlichen hatten sich gewappnet und einen Herrn Janzen aus Köln herbeigeholt und, damit auch der nötige farbige Hintergrund nicht fehlte, hatten auch die Gewerkschaften einen Streiter in der Person des Herrn Philipp-Breslau entsandt. Nun konnte der Tanz im Dreitakt losgehen, und er ging los. An meinem Referat selbst war nichts auszuweisen, aber ganz als „Eitelwild“ durfte der „Hirsch“ doch nicht passieren. Die aubekanntesten kleinen „Wepensitche“ wurden mir zunächst von Herrn Philipp versetzt, saßen diesmal aber nicht nur nicht, sondern der Spieß drehte sich um — und der Stachel fuhr ihm in's eigene Fleisch. Nun aber kam der große Moment des Abends, der Christliche Herr Janzen ergriff das Wort, um in salbungsvollen, von Behmutz durchzogenen Tönen den Anwesenden klar zu machen, daß der Arbeiter nur auf Grund des „Christlichen Sittengesetzes“ Anspruch auf eine bessere wirtschaftliche Lage machen könne, ließ dann den Scheinwerfer seiner „geistlichen Fähigkeiten“ spielen, der Herr Philipp in rotheten Nichte erstahlen ließ, während auf uns nur ein rosa Streifen fiel, und warnte aber am Schluß seiner Worte die Christlichen Arbeiter auch vor den „atheistischen“ Gewerksvereinen. Armer Apffel, seine eigenen Anhänger, die uns besser kannten, versagten ihm den Beifall, als er sich noch dieser rhetorischen Leistung auf seine Vorbeeren setzte. Nun nahm ich mir dann diesen Prediger „Christlicher Nächstenliebe“ vor und Entgegen muß ihn gepakt haben, als ich die Dankarbeit einer gewissen Gesellschaftsklasse für die Christlichen Gewerkschaften schilderte, als ich wahre Christliche Moral und gewisse Scheinmoral von einander scheid, als ich den Anwesenden einen klaren Spiegel hinhielt, in welcher das „Christliche Sittengesetz“ so mancher Arbeitgeber in seiner natürlichen Gestalt zu erblicken war. Der große Christliche Streiter wurde zusehends kleiner und, siehe da, die Sprache ward von ihm genommen, denn trotz aller an ihn ergehenden Aufforderungen meinerseits, uns noch weiter mit einer Predigt zu beglücken, blieb der Herr stumm. „Das Fleisch war willig, aber der Geist war schwach“. Nun aber kommt die Pointe von der Besichtigung. Ob dieser schmählichen Niederlage nagte ein Wurm am Herzen der Geschlagenen und im Kreise gleichgültiger Genossen machte man seiner Seele Luft in einem Artikel in Nr. 81 der „Reißer Zeitung“, der von Schmähworten gegen mich strotzt, zum Schluß sich zu der Aeußerung verweigert, daß die „Dellampe Dornblüth“ vergebens versucht hätte, Licht in die Finsternis von Reiße zu tragen. Köstlich ist dies unwillkürliche Zugeständnis eigener geistiger Dunkelheit und erschreckend wirkt der Humor, der darin liegt, daß Herr Janzen sich selbst in Parodie zu den „thörichten Jungfrauen“ wohl als einen der „thörichten jungen Männer“ gefährt haben mag, denen da frühzeitig das Del in der Lampe ausgegangen ist, während in der meinigen noch eine genügende Menge vorhanden war. Ja, ja, so geht's, lieber, besser Bruder, in Zukunft nur rechtzeitig Del auf die Lampe gegossen, damit das Flämmchen auch seine Zeit aushält, und wenn Sie wieder fliegen gehen, dann nehmen Sie ein feineres Reg. Für diesmal mein herzlichstes Beileid für den verunglückten Fischzug.

**3. Dornblüth.**

**Neusalz.** (Bezirksstag.) Am Sonntag, 26. März, tagte im hiesigen Schützenhause der Bezirksstag nieder- und mittelschlesischer Ortsverbände resp. Ortsvereine. Zu demselben waren außer dem Centralratsvorsitzende Geisler den Bezirksstag um 11 Uhr Vorm. mit einem Hoch auf den Anwalt und Begründer der Deutschen Gewerksvereine eröffnete hatte, referierte Genosse Seidl: „Viegnitz über das Thema: „Sind die Bezirksstages nutzbringend für die allgemeine Agitation?“ Redner wieder etwa folgendes aus: Die Bezirksstages, welche seit zwei Jahren wieder ins Leben gerufen worden sind, bestanden schon früher, doch fehlte seiner Zeit die Opferwilligkeit in dieser Hinsicht; es ist mit Freunden zu begrüßen, daß darin ein Aufschwung eingetreten ist. Die Bezirksstages wirken belehrend und nutzbringend, weil auf denselben das gemeinsame Vorgehen betreffs Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse gründlich behandelt werden kann. Durch Aussprache kann angeregt werden, wie die Agitation in den verschiedenen Orten am wirksamsten betrieben werden kann. Auch die Anträge zu den Verbandstagen können gemeinsam beraten werden.

Hauptächlich ist es nötig, daß die größeren Gewerksvereine die kleineren unterstützen, auch die Vorstände der Ortsverbände müssen den Ortsvereinen mit Rath und That zur Seite stehen. Referent erklärte sich gegen Ausbreitungsverbände. Betreffs Abgrenzung der Bezirke referierte Genosse Sonntag-Sagan und stellte folgende Resolution: „Der heutige im Schützenhaus zu Neusalz tagende Bezirksstag stellt den Ortsverbändeauschüssen von Liegnitz und Breslau anheim, die nötigen Schritte einzuleiten, resp. mit einander in Verbindung zu treten, daß jeder Bezirk seinen Bezirksstag in jedem Jahre für sich abhält, wenn möglich nicht an einem Tage, damit so eine Abgrenzung geschaffen wird.“ Die Resolution wurde angenommen. Hierauf entspann sich eine lebhaftige Debatte für und wider die Ausbreitungsverbände, an welcher sich fast alle Delegirten beteiligten; auch wurde der Centralrath von einer Seite angegriffen, was aber der Vertreter desselben gebührend zurückwies. Ein Antrag aus Glogau, betr. den Uebertritt aus einem Gewerksverein in einen andern, wurde an den nächsten Verbandstag verwiesen. Antrag Neusalz, betreffs Vertretung der Genossen bei den Schiedsgerichten, wurde zurückgezogen. Als Vorort für den nächstjährigen Bezirksstag wurde Liegnitz gewählt. Nachdem sich der Centralratsvorsitzende sowie Delegirten mit Dankworten und das fernere Wahlen der Gewerksvereine wünschend, verabschiedeten, schloß der Vorsitzende die Sitzung um 5 Uhr Nachmittags. Hierauf fand noch ein gemütliches Zusammensein der Delegirten aus den Nachbarorten und der hiesigen Genossen statt. Am Vorabend fand eine von etwa 300 Personen besuchte Versammlung statt, in welcher Verbandssekretär Neufeld über 2 Artverträge sprach. Der Vortrag fand großen Beifall. 20 Rekrutnahmen erfolgten und ein neuer Ortsverein ist bereits in Vorbereitung.

**Geisler,**  
Vorsitzender.

**S. Goltsch,**  
Schriftführer.

**Sagan.** Der D.V. der Deutschen Frauen u. Mädchen (S.D.) hielt am Sonntag, 2. April, Nachm. 4 Uhr, im Vereinslokal die zweite Monatsversammlung ab. Die Vorsitzende, Frau Fabian, eröffnete die Versammlung und begrüßte die sehr zahlreich erschienenen Mitglieder. Die Vorsitzende gab bekannt, daß die bisherige Kassiererin ihr Amt niedergelegt habe. Kollege Sonntag, der Gründer des Vereins, machte den Vorschlag, das Kassierinnenamt bis zum Jahresabschluss gemeinschaftlich von der Vorsitzenden und der Schiffsführerin zu verwalten zu lassen, welcher Vorschlag auch angenommen wurde. Die Vorsitzende stellte den Antrag, sich dem Ortsverband anzuschließen, welcher Antrag ebenfalls angenommen wurde. Ein zweiter Antrag, betreffs Gründung eines Referatsfonds, wurde ebenfalls genehmigt und der monatliche Beitrag hierfür pro Mitglied auf 10 Pf. festgesetzt. Die Zahl der Mitglieder beträgt jetzt bereits 50. Nach Erledigung kleinerer Angelegenheiten schloß die Vorsitzende mit einem warmen Appell an die Mitglieder, es sich doch recht angelegen sein zu lassen, bei ihren Freundinnen für den Verein zu werben, um 6 Uhr die Versammlung.

**Frau Bertha Stahn,** Schriftführerin.

**Jänndorf bei Rdn.** Am Sonntag, 19. Februar, tagte hier eine kleine Zusammenkunft von Fabrikarbeitern, zwecks Begründung einer Organisation. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Gewerksverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter beizutreten. Als Vereinslokal wurde das Haus des Gastwirths Caspar gewählt. 8 Tage später fand wieder eine Versammlung statt, in welcher auch die Vorstände der Nachbarvereine aus Emsen und Porz unterstützten. Das Referat hielt Kollege Weiser-Köln-Grenfeld und fand dasselbe lebhaften Beifall. Die Mitgliederzahl, welche in der ersten Zusammenkunft 10 betrug, stieg in dieser Versammlung auf 21. Es wurde Johann der Vorstand gewählt. Später sprach noch Kollege Wertes, Maschinenbauer-Köln-Deuz, über Arbeitsstände in den Krankenkassen hiesiger Fabriken, und forderte zur Organisation auf, um solche und viele andere Mängel beseitigen zu können. In unserer Versammlung im Monat März erreichte die Mitgliederzahl 25 und hoffen wir auf weiteren Zuwachs. Vorstand und Mitglieder sind eifrig, und da werden wir auch vorwärts kommen.

**Adam Linden,** Kassirer.

**Verbands-Zeitung.**

**\* Niederschl.-Sächsischer Ausbreitungsverband der Deutschen Gewerksvereine (S.D.).**

Der Delegirtenstag findet Sonntag, 14. Mai, in Löwenberga i. Schl., Vormittags Punkt 11 Uhr im Hotel zum weißen Roß statt. T.-D.: 1. Prüfung der Mandate. 2. Wahl des Bureaus. 3. Tätigkeitsbericht. 4. Bericht über das Arbeitersekretariat. 5. Kasfen- und Revisionsbericht. 6. Anträge. 7. Wahl des Vorortes und des Vorstandes. 8. Wahl des Ortes des nächsten Delegirtentages. 9. Bericht der einzelnen Delegirten über Agitation und Arbeitsverhältnisse. 10. Verschiedenes.

N.B. Die Delegirten werden ersucht, ihre Anmeldungen baldigst zu bewirken, auch möglichst mit der Erklärung, ob dieselben sich am gemeinschaftlichen Mittagessen beteiligen.

Ortlitz, 17. April 1905.

**S. Riedel,**  
Vorsitzender.

**Der Vorstand**  
**F. Hähnen,**  
Kassirer.

**R. Grofser,**  
Schriftführer.

**\* Norddeutscher Ausbreitungsverband.**

Protokoll der Vorstandssitzung vom 4. April 1905. Abgehalten im Lokal Engelt, Stettin, Schifferstr. Nr. 9. Anwesend sind sämtliche Vorstandsmitglieder außer Kollegen Kemp. Als Gäste sind anwesend die Genossen Haal, Kunau und Genossin Frau Gallies. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 9 Uhr Abends. Der Schriftführer verliest das Protokoll der vergangenen Sitzung. Der Kassirer berichtete kurz über den Stand der Kasse. Alsdann giebt der Vorsitzende die eingelaufenen Schreiben bekannt. Von den Gewerksvereinen der Frauen ist die Tagesordnung zu ihrem Delegirtenstag eingelangt. Vom Generalrath des Gewerksvereins der Raler liegt bezüglich Einladung zum Delegirtenstag und Zuschuß zu einem besoldeten Beamten ein ablenndes Schreiben vor. Ein Schreiben vom Ortsverein der Maschinenbauer-Gumbinnen, Gesuch um Zulassung eines Statuts, soll Rechnung getragen werden. Ein Schreiben vom Ortsverein der Fischer-Thorn bezüglich Anschluß und Sendung eines Vertreters zum Delegirtenstag wird zukünftig zur Kenntnis genommen. Schreiben vom Ortsverein der Fischer-Gyerst und Raler-Oeseen und Berent werden zur Kenntnis ge-

nommen. Von circa 20 Vereinen liegen Anmeldungen der Delegirten zum Delegirtenstag vor. Alsdann folgte Besprechung über den nächsten Delegirtenstag. Die vom Schriftführer ausgearbeitete Tagesordnung und Zusammenfassung der Anträge werden nach eingehender Beratung für gut befunden.

Hierauf folgt Schluß der Sitzung um 12 Uhr Nachts. Die nächste Sitzung findet am 16. April Nachm. 2 1/2 Uhr bei Engelle statt.  
R. Prißler, Schriftführer, Stettin, Wolffstr. 11.

**\* Gewerbeverein der Stahl- (Textil-) Arbeiter.**

Den Delegirten und sonstigen Gästen zur Theilnahme an der Generalversammlung zur Nachricht, daß zu allen Zügen Komiteemitglieder, welche durch eine Kornblume im Knopfloch kenntlich sind, auf dem Bahnhofs anwesend sein werden.

Der Fest-Ausschuß.

**\* Öffentliche Aufforderung.**

Da einerseits der Plan vorliegt, eine tägliche Gewerkezeitung in Berlin herauszugeben, andererseits von verschiedenen Verbänden eine täglich erscheinende Lokalzeitung geplant ist, glauben wir mit nachfolgendem Vorschlag beide Projekte miteinander vereinigen zu können und bitten die in Betracht kommenden Verbände, sowie den Centralrath, sich in der nächsten Sitzung mit dieser Frage zu beschäftigen und uns bis 1. Mai den gefassten Entschluß mittheilen zu wollen.

Wir schlagen vor: Der Centralrath liefert an die betreffenden Verbände ein vierseitiges Hauptblatt (Text) für einen ungefähren Preis von 30 Pfg. pro Monat und Mitglied, unter Aufgabe des bisher erscheinenden „Gewerkevereins“. Die dafür bis jetzt aufgewendeten Kosten werden für das neue Unternehmen verwendet. Die Unterverbände ihrerseits legen dann ihre Lokalzeitung bei, erheben die Abonnementgelder und rechnen mit dem Centralrath direkt ab.

Wenn, wie wir hoffen, für die neue Zeitung ein tüchtiger Redakteur gewonnen wird, zweifeln wir nicht, daß das Hauptblatt so ausfällt, wie es in der Provinz niemals hergestellt werden kann, schon aus Mangel an den nöthigen Verbindungen mit Parlament und Reichsbehörden. Andererseits wird auch den Lokalbedürfnissen Rechnung getragen. Auf diese Weise könnten alle Wünsche befriedigt werden.

Den Unterverbänden stehen wir mit den nöthigen Berechnungen gern zu Diensten.

Vorkommission des Ortsverbandes Magdeburg.  
Emil Schröder, Kassirer, Louisenstr. 14.

**Versammlungen.**

**Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.)**  
Die Sitzungen am Mittwoch vor und Mittwoch nach Ostern fallen aus. — **Sängerchor der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.)** Jeden Donnerstag, Ab. 9-11 Uhr, Nebungsstunde im Verbandsbause der Deutschen Gewerkevereine (Grüner Saal). Gäste herzlich willkommen. — **Sonnabend, 22. April. Maschinenbau- u. Metallarbeiter I.** Ab. 8 1/2 Uhr, Zahlabend, Ackerstr. 6/7, unterer Saal. — **Maschinenbau- und Metallarbeiter II.** Ab. 8 1/2 Uhr, Fruchtstr. 36a. Wahlen z. Generalversammlung der Krankenkasse. Vorschläge z. Generalrath zc. Wahl zweier Vorsitzender. Bericht v. d. Kommitäten u. s. — **Klempner und Metallarbeiter I.** Kottbuserstr. 4a. Berf. bezügl. d. Korrespondenz.

**Friedrichsberg. Maschinenbau- u. Metallarbeiter.** Sonnabend, 22. April, Ab. 8 1/2 Uhr, bei Bischof, Frankfurter Allee 165. L.-D. Zahlabend. — **Rixdorf. Klempner u. Metallarb.** Sonnabend, 22. April, Ab. 8 1/2 Uhr, b. Gröpler, Bergrstr. 147. — **Gera. Graphische Berufe und Maler.** Sonnabend, 29. April, Ab. 8 1/2 Uhr, im „Burgkeller“, Schugasse. — **Hannover. Fabrik- u. Handarbeiter.** Sonnabend, 29. April, Ab. 8 1/2 Uhr, in Wiebtrauks Hotel, Knothauerstr. 1.

**Orts- und Medizinalverbände.**

**Döbeln (Ortsverband).** Sonntag, 30. April, Nachmittags 1/2 3 Uhr, Verbandsversammlung in Zschadowitz. Vortrag des Herrn F. Berndt aus Dresden über: „Die Arbeiterorganisationen und ihre Bethätigungen“.

**Veränderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.**  
**Essen a. Ruhr. (Ortsverband).** I. Vorsitzender: Wilhelm Henke, Essen a. Ruhr, Papenstr. 84. Schriftführer: Heinrich Giesing, Essen a. Ruhr, Savignystr. 31. Kassirer: Anton Ernst, Essen a. Ruhr, Kurfürstenstr. 14.

**Hünsterwalde (M.-L.) (Gewerkeverein der Graph. Berufe und Maler).** Zum Vorsitzenden wurde Genosse Carl Hermann, Hospitalstr. 21, gewählt. Der bisherige Vorsitzende, Genosse Boje m, ist nach Berlin verzogen.

**Freiburg i. Schl. (Deutsche Frauen, neu).** Vorsitzende: Frau Ida Maier, Pölsnitz 37. Schriftführerin: Frau Ida Preiß, Burgstraße. Kassirerin: Frau Karoline Müller, Zirkau 2b.

**F. Hinz, Generalsekretär des Gewerkevereins der Schiffszimmerer, Stettin-Grabow, Vulkanstr. 39.**

**Sterbetafel.**

**Kleinig. (Fabrik- und Handarbeiter I.)** Julius Werner, geb. 8. 1. 1856, gest. 15. 4. 1905 an Herzschlag. Mitglied der Kranken- und Begräbniskasse.

**Anzeigen=Theil.**

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Sonntag, 23. April 1905 (1. Osterfeiertag)

**Große Matinee**

in den Prachträumen des Verbandsbause  
Greifswalder Straße 221/23

veranstaltet vom

Centralrath der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.)  
zum Besten des

Central-Arbeitsnachweises  
der Berliner Ortsvereine.

Die Chorgefänge werden von der Gefangnis-Abtheilung des „Vereins der Deutschen Kaufleute“ vorgetragen.

Anfang pünktlich Mittags 12 Uhr. Entree 30 Pfg.

Zu recht zahlreicher Btheiligung ladet hierdurch ein  
Das Bureau des Centralraths.

**Centralrath der Deutschen Gewerkevereine.**

Sonnabend, 6. Mai, Abds. 8 1/2 Uhr  
im großen Saale

des Verbandsbause der Deutschen Gewerkevereine  
Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/23,

**Schiller-Feier.**

Die Festrede hat Herr Stadtschulrath Serksenberg gütigst übernommen. Das Programm wird noch bekannt gemacht.

Eintrittspreis einschließlich Garderobe 30 Pfg.

Wir laden hierzu unsere Verbandsgenossen und ihre werthen Familien und Freunde ein und bitten um zahlreichen Besuch.

Das Bureau des Centralraths.

**Achtung Tischler!!!**

Montag, den 24. April 1905 (II. Osterfeiertag)

**Große Matinee**

in den Sälen des Verbandsbause der Deutschen Gewerkevereine  
Greifswalderstr. 221/23

zum Besten der

**Confirmanden-Sparkasse**

ausgeführt vom

Sängerchor der Deutschen Gewerkevereine (S.-D.)

unter Leitung ihres Dirigenten Herrn R. Daenell und unter Mitwirkung von Damen und Herren der Spartasse.

Anfang 11 1/2 Uhr.

Eintritt 30 Pfg.

**Kaufuf.**

Büchlich und unermartet verstarb am 7. April im besten Mannesalter, unser lieber treuer Kollege, der Maschinenbauer

**Otto Bedrich,**

Mitbegründer des D.-V. der Maschinenbauer und unermüdliches Mitglied unseres Ortsverbandes, mit seltenen Geltgaben und dem Talent der Rede begabt, hat der Verstorbene mehr als 20 Jahre mit seinen reichen Kenntnissen die Interessen der Deutschen Gewerkevereine hier am Orte und Umgegend vertreten. Was unser Bedrich den Deutschen Gewerkevereinen gewesen, was er für sie gewirkt und geschaffen hat, wird unvergessen bleiben und ihm in den Herzen aller Gewerkevereiner ein dauerndes Andenken sichern.

Er ruhe in Frieden!

Der Ortsverband d. (S.-D.)  
Gewerkevereine Danzen.

**2 junge, tüchtige**

**Schriftseher,**  
Gewerkevereiner (S.-D.), 19 u. 20 Jahre alt, solide und gewissenhaft, suchen sogleich eventuell später Kondition. Gefällige Offerten an Ernst Witt, v. Adresse B. Gernischke Buchdruckerei in Deutsch-Krone (Westpr.).

**Commerfeld (Ortsverband).** Durchreisende erhalten 50 Pfg. beim Verbandskassirer Moritz, Hförmertstr. 100.

**Spandau (Ortsverband).** Durchreisende Gewerkevereiner erhalten beim Kassirer Joseph Erdmann, Markt 6 III, Marken für Unterstüßung und Berpfllegung. Mittags 11 1/2, bis 12 1/2 Uhr, Abends 6 1/2, bis 8 Uhr.

**Heidelbergl (Ortsverein).** Nur für Schneider 20 Pfg. Ortsbescheid, auch Ortsverbandsgesent bei E. Seufert, Hauptstr. 19.

**Erfurt (Ortsverband).** Durchreis. Verbandsgenossen erhalten 50 Pfg. Unterstüßung beim Ortsverbandskassirer Strobel, Blumenstr. 9.

**Greifswald (Ortsverband).** Durchreisende Mitglieder erhalten 75 Pfg. bei E. Kesse, Wilhelmstr. 5.